

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 162-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Öffentliche Anlagen
Budget / Produkt: 42/ 55.20.02

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Anhörung der Ortsbürgermeister	07.09.2015			
Ortschaftsrat Holzweißig	29.09.2015			
Ortschaftsrat Bitterfeld	30.09.2015			
Ortschaftsrat Wolfen	30.09.2015			
Ortschaftsrat Bobbau	01.10.2015			
Ortschaftsrat Greppin	05.10.2015			
Ortschaftsrat Thalheim	07.10.2015			
Ortschaftsrat Rödgen	12.10.2015			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	13.10.2015			
Hauptausschuss	15.10.2015			
Stadtrat	21.10.2015			

Beschlussgegenstand:

Aufhebung des Beschlusses 010-2015 und Beschluss zur Neufassung der Gewässerumlagesatzung

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses 010-2015 vom 10.06.2015. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Neufassung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Mulde" und "Westliche Fuhne/Ziethen" (Gewässerumlagesatzung) gemäß Anlage.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 10.06.2015 eine Neufassung der Gewässerumlagesatzung beschlossen, die nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde aufgrund der nicht vollständigen Umsetzung der Bestimmungen des Wassergesetzes, hier insbesondere des § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 56 Abs. 1, rechtsfehlerbehaftet ist. Gleichzeitig stellt die Kommunalaufsichtsbehörde angesichts der fehlenden Liquidität des Haushaltes der Stadt Bitterfeld-Wolfen die in der am 10.06.2015 beschlossenen Satzung

enthaltenen Umlagepflichtigenentlastung (Kleinbetragsregelung, 5,00 EUR-Grenze, § 7 Abs. 2 der Satzung) in Frage und empfiehlt, diese zu überdenken.

Zur Erlangung einer rechtsfehlerfreien Satzung ist daher der Beschluss 010-2015 des Stadtrates vom 10.06.2015 aufzuheben. Mit der vorliegenden Neufassung der Gewässerumlagesatzung wird eine rechtskonforme Grundlage für die Umlagebescheidung geschaffen.

Die der nunmehrigen Beschlussfassung zugrundeliegende Satzung berücksichtigt die Vorgaben des Wassergesetzes zur Umlage der Verbandsbeiträge in Form des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages jeweils nach der entsprechend Flächengröße.

Der jeweils unter § 7 Buchstabe ab) und bb) benannte Erschwernisbeitrag ermittelt sich wie aus den Vorgaben der Unterhaltungsverbände zur Erschwernis je Einwohner, der Einwohnerzahl im Verbandsgebiet und der Flächenanteile, die nicht der Grundsteuer A unterliegen (siehe Anlage Ermittlungsbogen).

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

§ 56 WG LSA
Hauptsatzung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? u.a. 010-2015

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? 010-2015 vom 10.06.2015

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 53150.40007 und 53150.40008

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): ---

c) Betrag in € einmalig: ca. 75.000 EUR abzüglich Verfahrenskosten

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: jährliche Anpassung erforderlich

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **162-2015**

Anlagen:

Neufassung Gewässerumlage

Ermittlung Erschwernisbeitrag je Fläche